

Verfassungs- und völkerrechtliche Fragen nach der Entziehung des ehemaligen königlichen Vermögens in Griechenland – das Ende eines Streits oder ein Streit ohne Ende?

Zugleich eine Anmerkung zum Urteil 45/1997 des griechischen
Obersten Sondergerichtshofs vom 25. Juni 1997

*Charalambos Tsiliotis**

I. Einleitung

Am 25. Juni 1997 wurde das Urteil Nr. 45/1997 des griechischen Obersten Sondergerichtshofs (OSG) veröffentlicht, das nach Art. 100 I *lit.* e¹ der griechischen Verfassung vom 11. Juni 1975 (Verf. 75) i.V.m. Art. 48 II² der OSG-Ordnung³ ergangen ist. Der OSG ist aufgrund dieser Vorschrift tätig geworden, weil die Entscheidungen von zwei der drei Obersten Gerichtshöfe des Landes, nämlich die

* LL.M. Rechtsanwalt in Athen, bisher Gast am Institut. Der Verfasser bedankt sich herzlich bei Dr. Thomas Giegerich für die sprachlichen Korrekturen des Aufsatzes sowie bei Professor Dr. Achilles Skordas für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Problematik des Themas.

Der Aufsatz wird dem Gedenken des am 23.4.1998 verstorbenen ehemaligen Staatspräsidenten und Ministerpräsidenten Griechenlands Konstantinos Karamanlis gewidmet.

Abkürzungen: AÖR = Archiv für öffentliches Recht; BB = Betriebsberater; BGHZ = Bundesgerichtshof (Zivilsachen); BVerfGE = Bundesverfassungsgericht (Entscheidungen); BVerwGE = Bundesverwaltungsgericht (Entscheidungen); DÖV = Die öffentliche Verwaltung; DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt; EGMR = Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; LG = Landgericht; OSG = Oberster Sondergerichtshof.

¹ Art. 100 I Verf 75 lautet: "Es wird ein Oberster Sondergerichtshof errichtet; dieser ist zuständig: ... e) für Entscheidung von Streitigkeiten über die materielle Verfassungsmäßigkeit ... eines formellen Gesetzes, wenn darüber widersprechende Entscheidungen des Staatsrates, des Areopags oder des Rechnungshofes ergangen sind". Zum ganzen Text der griechischen Verfassung s. die Übersetzung von P. Dagtoglou, in: A. Kimmel (Hrsg.), Die Verfassungen der EG-Mitgliedstaaten, 4. Aufl., München 1996, 122 ff.

² Art. 48 II OSG-Ordnung bestimmt: "Vertritt der Staatsrat, der Areopag oder der Rechnungshof in der Frage der Verfassungsmäßigkeit ... eines formellen Gesetzes eine andere Auffassung als diejenige, die ein anderes dieser Gerichte in einer bereits ergangenen Entscheidung vertreten hat und beruft sich eine Partei auf diese Entscheidung oder ist diese dem Gericht aus anderen Gründen bekannt, so ist das Gericht verpflichtet, dem Obersten Sondergerichtshof eine widersprechende Entscheidung zur Bereinigung der Streitigkeit vorzulegen. In diesem Fall bleibt die Sache im übrigen bei dem Gericht anhängig, das die Vorabentscheidung erlassen hat ...". Zum ganzen Text der OSG-Ordnung s. C. Starck/A. Weber (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa – Teilband II: Dokumentation, Landesbericht Griechenland G II 1.

³ Die OSG-Ordnung wurde durch das Gesetz 345/1976 ratifiziert – s. Regierungsblatt A, 141.

Entscheidung Nr.1/1996⁴ des Plenums des Areios Pagos⁵ (Oberster Gerichtshof) einerseits und die Entscheidungen 4575/1996, 4576/1996, 4577/1996 und 4578/1996 des Plenums des Symvoulion tis Epikratias (Staatsrat – Oberster Verwaltungsgerichtshof)⁶ andererseits, die materielle Verfassungswidrigkeit eines formellen Gesetzes, nämlich der Art. 1 und 2 des Gesetzes Nr.2215/1994 mit Titel “Regelung der Fragen des enteigneten Vermögens der abgesetzten königlichen Familie”⁷, unterschiedlich beurteilt haben⁸.

II. Historischer Hintergrund

In Griechenland hat von 1863 bis 1974 die Dynastie der Glücksburger geherrscht. Ihr Gründer war König Georgios I⁹. Die Herrschaft dieser Dynastie ist mit dem größten Teil der Geschichte des modernen griechischen Staates verbunden. Ihre politische Rolle wurde mit vielen positiven und negativen historischen Ereignissen der modernen griechischen Geschichte, insbesondere der Verfassungsgeschichte, in Zusammenhang gebracht¹⁰. Dies gilt vor allem für eines der bedeutendsten Ereignisse der griechischen Nachkriegsgeschichte, nämlich die Errichtung der sog. Obristendiktatur im Jahr 1967¹¹. In der ersten Phase dieser Diktatur kooperierte der damalige König Konstantinos II mit dem Militärregime. Er unterzeichnete die königliche Verordnung, aufgrund derer die erste diktatorische Regierung ernannt wurde, und außerdem eine Reihe von Verfassungsakten¹²,

⁴ Das Urteil ist in der Rechtszeitschrift Armenopoulos 1996, 915 ff., veröffentlicht.

⁵ Im folgenden wird der eingedeutschte Begriff “Areopag” verwendet.

⁶ Im folgenden wird die deutsche Übersetzung “Staatsrat” gebraucht.

⁷ S. Regierungsblatt A, 77.

⁸ Es ist hier zu erwähnen, daß die Verfassungsmäßigkeitskontrolle der Gesetze in Griechenland nach Art. 93 IV Verf 75 grundsätzlich nicht konzentriert von einem Verfassungsgericht, sondern diffus von jedem Gericht ausgeübt wird. Die Gerichte dürfen ein Gesetz, dessen Inhalt sie für verfassungswidrig halten, im konkreten Fall nicht anwenden, sie dürfen aber dieses Gesetz nicht für nichtig oder unwirksam erklären. Dies darf nur der OSG ausnahmsweise nach Art. 100 IV 2 Verf 75 i.V.m. Art. 100 I lit. e Verf 75 – näher zur Verfassungsgerichtsbarkeit und Normenkontrolle in Griechenland P. Dagtoglou, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Griechenland, in: C. Starck/A. Weber (Hrsg.), Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa, Teilband I, 1. Aufl., Baden-Baden 1986, 367 ff.; A. Papalambrou, Einige Gedanken über den Begriff “Gesetz” und die Frage nach der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze (gr.), in: To Syntagma (Rechtszeitschrift) 1988, 1 ff.; E. Venizelos, Die Eigenartigkeiten des griechischen Systems richterlicher Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze: Intensivierungs- oder Einschränkungsfaktor der Kontrolle? (gr.), in: To Syntagma 1988, 454 ff.; G. Theodossis, Die griechische Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nach der griechischen Verfassung von 1975, in: AÖR 1992, 567 ff.; vgl. auch rechtsvergleichend H. Steinberger, Models of Constitutional Jurisdiction, Straßburg 1992, 3 ff.

⁹ S. zur Einführung dieser Dynastie in Griechenland P. Dagtoglou, Verfassung und Verwaltung, in: K.-D. Grothusen (Hrsg.): Griechenland – Südosteuropa-Handbuch, Bd. III, Göttingen 1980, 15; G. Herring/G. Demetriou/M. Kelpanides, Politisches System, *ibid.*, 59 ff.

¹⁰ Vgl. Herring/Demetriou/Kelpanides, *ibid.*, 59 ff.

¹¹ Vgl. mehr zu dieser Phase aus historischer Sicht Herring/Demetriou/Kelpanides, *ibid.*, 76 ff., und aus verfassungsgeschichtlicher Sicht G. Kamiris, La transition constitutionnelle en Grèce et en Espagne (Diss.), Paris 1993, 67 ff.

¹² Zum Begriff vgl. Anm. 26.

mit denen die demokratische Verfassung von 1952 im wesentlichen außer Kraft gesetzt wurde. Wenige Monate später geriet er jedoch mit den Militärs in Streit. Nach einem mißglückten "Antiputsch" mußte er mit seiner Familie ins Exil gehen¹³. Im Juli 1973 ließen die Obristen den König und die Monarchie durch ein "Referendum" endgültig absetzen¹⁴.

III. Rechtlicher Hintergrund

Mit der Durchführung dieses "Referendums" beginnt der Rechtsstreit, der zur hier darzustellenden Entscheidung des OSG geführt hat. Dadurch wurde nämlich die diktatorische "Verfassung" oder besser: der "Verfassungstext"¹⁵, der von den Militärs 1968 in Kraft gesetzt worden war, geändert¹⁶. Der Text der diktatorischen "Verfassung" von 1968 wurde nach der "Verfassungsänderung" von 1973 durch die präsidiale Verordnung Nr.370/1973¹⁷ neu kodifiziert¹⁸. Von dieser "Verfassungsänderung"¹⁹ ist hier Art. 134 III des "Verfassungstextes" von 1968/1973 einschlägig. Diese Vorschrift beauftragte den einfachen Gesetzgeber, in Abweichung von der Eigentumsgarantie in Art. 21 des "Verfassungstextes" 1968/1973 das Vermögen des bereits abgesetzten Königs Konstantinos und seiner Familie zu definieren, es zu enteignen und die Höhe der Entschädigung sowie die Art und die Zeit ihrer Erfüllung und die berechtigten Personen zu bestimmen. Der Gesetzgeber der diktatorischen Regierung erfüllte diesen "Verfassungsauftrag" durch die Gesetzesverordnung²⁰ 225/1973²¹. Nach Art. 1 wurde das "königliche Vermögen" enteignet, das aus dem Grundstück in Tatoi/Attika, dem Grundstück MON REPOS auf Korfu, dem Grundstück in der Gemeinde Polydendri/Aya in der Präfektur Larissa und allen anderen im Eigentum des ehemaligen Königs Konstantinos, seiner Mutter Frederike, der ehemaligen Königmutter, und seiner Schwester, der ehemaligen Prinzessin Irini, bestehenden Grundstücken bestand. In Art. 4 derselben Gesetzesverordnung wurden die die Entschädigung betreffenden Fragen

¹³ S.ausführlicher Herring/Demetriou/Kelpanides (Anm. 9), 76ff.; Kaminis (Anm. 11), 68 ff.

¹⁴ S.Herring/Demetriou/Kelpanides (Anm. 9), 77; Kaminis (Anm. 11), 127 ff.

¹⁵ Die griechische Praxis und Lehre vermeiden für diesen Text den Begriff "Verfassung". Statt dessen benutzen sie die Begriffe "Verfassungstext" oder diktatorische "Verfassung". Denn ihm fehlte die demokratische Legitimation; er war gewaltsam oktroyiert – so die Resolution D vom 18.1.1974 der "Fünften Verfassungsändernden Vouli (Parlament) der Griechen". Diese Terminologie und Begründung hat auch die vorliegende Entscheidung OSG 45/1997 übernommen.

¹⁶ S.dazu Kaminis (Anm. 11), 123 ff.

¹⁷ S.Regierungsblatt A, 266.

¹⁸ Deswegen spricht man vom "Verfassungstext" 1968/1973.

¹⁹ Vgl. auch dazu Kaminis (Anm. 11), 71 ff.

²⁰ Gesetzesverordnungen sind Rechtsnormen, die zwar Gesetzesrang haben, aber nicht vom Parlament verabschiedet wurden. Deswegen spricht man nicht von "Gesetzen". Wegen ihrer Gleichrangigkeit mit den einfachen Gesetzen werden sie als solche behandelt. Den Erlaß solcher Gesetzesverordnungen sah Art. 35 I der Verfassung von 1952 vor, ihn kennt aber die geltende Verfassung von 1975 nicht – s. dazu P. C. Spyropoulos, *Constitutional Law in Hellas, The Hague (etc.)* 1995, Rd. 95.

²¹ S.Regierungsblatt A, 278.

geregelt. Schließlich wurde in Art. 8 bestimmt, daß die enteigneten unbeweglichen Sachen für immer im Eigentum und Besitz des Staates bleiben sollten.

Die Diktatur, die sich seit November 1973 in ihrer letzten Phase²² befand, brach am 23. Juli 1974 zusammen und wurde in der Nacht vom 23./24. Juli von der Regierung der Nationalen Einheit unter dem damaligen Ministerpräsidenten Konstantinos Karamanlis abgelöst²³. Um das politische und rechtliche Leben in Griechenland nicht in einem Vakuum zu lassen²⁴, übte die Regierung der Nationalen Einheit die primäre verfassungsgebende Gewalt aus²⁵ und erließ demzufolge den Verfassungsakt A²⁶ vom 1. August 1974²⁷. Durch Art. 1 dieses Verfassungsaktes wurde die Verfassung von 1952²⁸ wieder in Kraft gesetzt²⁹, bis eine neue demokratische Verfassung von einem frei gewählten Parlament verabschiedet würde. Ausgenommen wurden nach Art. 2 dieses Verfassungsaktes die Bestimmungen über das Staatsoberhaupt. Es wurde bestimmt, daß die von der Verfassung von 1952 dem König verliehenen Befugnisse eines Staatsoberhauptes vorübergehend vom Präsidenten der Republik ausgeübt wurden, bis die Frage nach der Staatsform durch ein freies Referendum entschieden werden könnte.

Nach Art. 10 I des Verfassungsaktes A wurde die gesetzgebende Gewalt durch von der Regierung (Kabinett) und dem Staatsoberhaupt erlassene Gesetzesverordnungen ausgeübt. Durch solche Gesetzesverordnungen konnten gemäß Art. 10 II Fragen, die sich aus den Verfassungsakten oder den Akten von "verfassungsrechtlichem Charakter" der Diktatur ergaben, sowie jede Frage zur Wiederherstellung der demokratischen Legalität und der Grundrechte und zum Widerruf, zur Abschaffung oder Aufhebung der rechtlichen Folgen von Akten der Diktatur *ex tunc* geregelt werden.

Am 5. August 1974 wurde der Verfassungsakt B³⁰ erlassen, der rückwirkend ab 1. August 1974, d. h. seit der Zeit des Erlasses des Verfassungsaktes A, galt. Sein Art. 10 I bestimmte, daß die Verfassungsakte der Diktatur und ihre Akte von "verfassungsrechtlichem Charakter" aufgehoben werden. Nach Art. 10 II des Ver-

²² Vgl. zu dieser diktatorischen Phase Kaminis (Anm. 11), 129, 156.

²³ S. Herring/Demetriou/Kelpanides (Anm. 9), 78f.; vgl. ferner zur Übergangsphase von der Diktatur auf die Demokratie in Griechenland unter der Regierung der Nationalen Einheit die Nachrufe anlässlich des Todes des damaligen Ministerpräsidenten Konstantinos Karamanlis statt aller die FAZ vom 24.4.1998, 10; Frankfurter Rundschau vom 24.4.1998; NZZ vom 24.4.1998, 5.

²⁴ Kaminis (Anm. 11), 156ff.

²⁵ So OSG 45/1997.

²⁶ S. Regierungsblatt A, 213. Derartige Verfassungsakte sind in der Verfassungsgeschichte Griechenlands nicht unbekannt. Es handelt sich um Akte der Exekutive (des Staatsoberhauptes und der Regierung) mit Verfassungsrang, die in politischen Ausnahmesituationen ergehen, insbesondere wenn die bisher geltende Verfassung außer Kraft gesetzt wurde oder wenn aus innen- oder außenpolitischen Gründen keine Verfassung galt – vgl. mehr dazu bei D. Tsatsos, Verfassungsrecht, Bd. A, Athen 1981 (gr.), 99ff.; Spyropoulos (Anm. 20), Rd. 71.

²⁷ Vgl. mehr dazu Kaminis (Anm. 11), 157ff.

²⁸ Vgl. zur Verfassung von 1952 näher Kaminis, *ibid.*, 18ff., 36ff.

²⁹ Die Verfassung von 1952 war, wie erwähnt, durch vom damaligen König unterzeichnete Verfassungsakte der Diktatur im wesentlichen außer Kraft gesetzt – zu diesen Verfassungsakten vgl. Kaminis, *ibid.*, 69ff.

³⁰ S. Regierungsblatt A, 217.

fassungsaktes B blieben dagegen gesetzliche Vorschriften, die aufgrund des "Verfassungstextes" 1968/1973 oder der eben genannten diktatorischen Verfassungsakte erlassen worden waren, vorübergehend in Kraft, soweit sie den Vorschriften der Verfassung von 1952 in der durch die Verfassungsakte A und B geänderten Fassung nicht widersprachen. Diese gesetzlichen Vorschriften konnten durch die im Art. 10 I des Verfassungsaktes A vorgesehenen Gesetzesverordnungen ergänzt, verändert oder aufgehoben werden.

Während der Übergangszeit zwischen dem Sturz der Diktatur und der Durchführung des Referendums über die Staatsform und der Verabschiedung der neuen Verfassung wurde die Gesetzesverordnung Nr. 72/1974³¹ erlassen. Diese hatte den Titel "Gesetzesverordnung über Verwaltung und Leitung des Vermögens der königlichen Familie". Ihre Präambel verwies auf Art. 1 und 10 I, II des Verfassungsaktes A. Sie beauftragte einen Sonderausschuß des Staates mit der Verwaltung und Leitung des "königlichen Vermögens" unter dem ausdrücklichen und klaren Vorbehalt, daß diese Regelung nur bis zur endgültigen Bestimmung der Staatsform durch Referendum gelten sollte.

In diesem am 8. Dezember 1974 aufgrund des Verfassungsaktes von 3. Oktober 1974³² durchgeführten Referendum sprach sich das Volk für die Republik³³ und gegen die Monarchie³⁴ aus. Aufgrund des Ergebnisses dieses Referendums, das nach Art. 2 des Verfassungsaktes vom 3. Oktober 1974 für den Verfassungsgeber der neuen Verfassung bindend war³⁵, bestimmte Art. 1 I Verf 75³⁶ deklaratorisch, daß die Staatsform die Republik sei. Diese Vorschrift ist sogar in der Ewigkeitsklausel des Art. 110 I Verf 75 enthalten und damit einer künftigen Verfassungsänderung entzogen.

Merkwürdigerweise wurde der einfache Gesetzgeber nach der Durchführung des Referendums und der Verabschiedung der neuen Verfassung nicht tätig, um die Frage des "königlichen Vermögens" endgültig und nach den Maßgaben der neuen Rechtslage zu bestimmen, obwohl die Gesetzesverordnung 72/1974 einen vorübergehenden Charakter hatte und die endgültige Lösung vom Ergebnis des Referendums abhängig machte. Was der Gesetzgeber in den ersten Jahren der Nachdiktaturzeit unterlassen hatte, holte er 1992 mit dem Gesetz 2086/1992³⁷ in der Zeit der Regierung der konservativ-liberalen Nea Demokratia-Partei nach. Mit diesem Gesetz wurde der Notariatsakt 10573/1992 einer Athener Notarin zwischen dem ehemaligen König und seiner Familie und dem griechischen Staat mit Gesetzeskraft bestätigt. Dieser Notariatsakt erledigte die anhängigen finanz-

³¹ *Ibid.*, 268.

³² *Ibid.*, 282.

³³ Der Begriff "Republik" ist in Griechenland unbekannt. Statt dessen wird der Begriff "ungekrönte Demokratie" bzw. "präsidiale Demokratie" verwendet.

³⁴ Neben dem Begriff "Monarchie" wird in Griechenland der Begriff "gekrönte Demokratie" benutzt – vgl. dazu Dagoglou (Anm. 9), 15.

³⁵ Es ist hier zu betonen, daß das Volk durch das Referendum vom 8.12.1974 primäre verfassungsgebende Gewalt ausgeübt hat (vgl. auch Art. 2 Verfassungsakt von 3.10.1974).

³⁶ Vgl. näher zur griechischen Verfassung von 1975 statt aller Dagoglou (Anm. 9), 13 ff.

³⁷ S. Regierungsblatt A, 172.

rechtlichen Prozesse zwischen der ehemaligen königlichen Familie und dem griechischen Staat sowie die Steuerschulden gegenüber dem griechischen Staat. Er bestätigte ausdrücklich, daß ein Grundstück von 41 900 Hektar mit dem Namen "Tatoi" oder "Dekleia" bis zu diesem Zeitpunkt im ausschließlichen Eigentum des ehemaligen Königs gestanden habe. Ein Teil von 4000 Hektar sollte in dessen Eigentum verbleiben, andere Teile sollten von ihm dem griechischen Staat schenkweise übertragen und in einer Stiftung mit dem Namen "Ethnikos Drymos Tatoi" eingebracht werden, die durch den Notariatsakt gegründet wurde. Aus Sinn und Inhalt der Regelungen dieses Gesetzes ergibt sich eindeutig, daß der Gesetzgeber das "königliche Vermögen" als "Eigentum" des ehemaligen Königs und seiner Familie angesehen hat. Bemerkenswert ist auch, daß die Rechtslage in der kritischen Übergangsphase bis zur Durchführung des Referendums, die in Griechenland "Metapolitefsis" genannt wird, in keiner Weise in Bezug genommen wird.

In der Zeit der sozialistischen Regierung der PASOK-Partei, die inzwischen die Regierung der Nea Demokratia abgelöst hatte, erging jedoch das Gesetz 2215/1994. Dessen Art. 1 hob das Gesetz Nr. 2086/1992 rückwirkend auf (I), erklärte den Notariatsakt 10573/1992 *ex tunc* für nichtig (II) und machte jede Rechtsfolge des Gesetzes 2086/1992 und des Notariatsaktes *ex tunc* rückgängig (III). Nach Art. 2 des Gesetzes 2215/1994 gehört das unbewegliche und bewegliche Vermögen des abgesetzten Königs Konstantinos Glücksburg und der Mitglieder seiner Familie, wie es in der Gesetzesverordnung Nr. 225/1973 definiert wird, dem griechischen Staat. Das Gesetz 2215/1994 geht in seinem Art. 1 im Gegensatz zum Gesetz 2086/1992 davon aus, daß die das "königliche Vermögen" enteignende Gesetzesverordnung 225/1973 kraft der Art. 1 und 2 des Verfassungsaktes A, das Ergebnis des Referendums vom 8. Dezember 1974, und Art. 1 I Verf 75 i.V.m. Art. 110 I Verf 75 in Kraft geblieben sind. Deswegen soll dieses Vermögen im Eigentum und Besitz des griechischen Staates stehen.

Der in die Entscheidung des OSG mündende Rechtsstreit begann am 14. Juli 1994, als die oben genannte Stiftung eine Feststellungsklage vor dem Irinodikion³⁸ von Acharnes bei Athen erhob, um feststellen zu lassen, daß sie Eigentümerin des Tatoi-Grundstücks sei. Das Gericht wies die Feststellungsklage mit der Begründung ab, daß aufgrund des Gesetzes 2215/1994 nicht die Stiftung, sondern der griechische Staat Eigentümer des Grundstücks sei. Die Stiftung legte Revision beim Areopag ein, der ihr mit der Begründung stattgab, daß das Gesetz 2215/1994, das das Gesetz 2085/1992 aufgehoben hatte, verfassungswidrig sei. Infolgedessen sei die Stiftung aufgrund des Gesetzes 2085/1992, das anstelle des für verfassungswidrig erklärten Gesetzes 2215/1994 anzuwenden sei, Eigentümerin des Grundstücks Tatoi. Außerdem machten der ehemalige König Konstantinos, seine Schwester, ehemalige Prinzessin Irini, ihre Tante Ekaterini und die Stiftung "Ethnikos Drymos Tatoi" beim Staatsrat Anfechtungsklagen gegen den Verwal-

³⁸ Das Irinodikion – zu deutsch Friedensgericht – entspricht in der griechischen Zivilprozeßordnung dem deutschen Amtsgericht.

tungsakt Nr. 1101191/722/0006A/8.9.1994 des Finanzministers anhängig. Sie legten dar, daß der angefochtene Verwaltungsakt, der aufgrund des Gesetzes 2215/1994 erlassen wurde, sich auf eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage stütze und deswegen rechtswidrig sei. Der Staatsrat erklärte das Gesetz für verfassungsmäßig. Wegen dieser Meinungsverschiedenheit über die materielle Verfassungsmäßigkeit eines formellen Gesetzes schaltete sich der OSG aufgrund des Art. 100 I *lit. e* Verf 75 und nach Vorlage des Staatsrates gemäß Art. 48 II OSG-Ordnung ein und übte die ihm von diesen Vorschriften gewährte Kompetenz aus, um diese Streitigkeit beizulegen.

IV. Streitgegenstand des OSG-Verfahrens

Der OSG mußte sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Art. 1 und 2 des Gesetzes 2215/1994 verfassungsmäßig waren. Als Prüfungsmaßstäbe kamen hauptsächlich die Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 75³⁹ sowie Art. 5 I⁴⁰ (Vereinigungsfreiheit als Ausfluß der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Teilnahme am wirtschaftlichen Leben)⁴¹ und Art. 26 (Gewaltenteilungsprinzip) Verf 75 in Betracht. Um die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie zu entscheiden, mußte der OSG zuerst die Frage klären, ob das sog. "königliche Vermögen" in der Zeit des Erlasses der Gesetze 2215/1994 und 2085/1992 Eigentum des ehemaligen griechischen Königs und seiner Familie bildete. Die Antwort ergibt sich weder aus dem Gesetz 2215/1994 noch aus dem Gesetz 2085/1992, sondern aus der bereits dargestellten verworrenen rechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Lage zwischen 1973, als die diktatorische Regierung das "königliche Vermögen" entzogen hatte, der Durchführung des Referendums über die Staatsform in Griechenland im Dezember 1974 und der Verabschiedung der neuen Verfassung im Juni 1975.

In Anbetracht dieses rechtlichen "Labyrinths" war die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes 2215/1994 sehr komplex. Der OSG hat in seinem Urteil mit einer Mehrheit von 9 gegen 4 Stimmen die Meinung des Staatsrates nicht nur im Ergebnis bestätigt, sondern auch dessen Argumentation insgesamt übernommen und das Gesetz als verfassungsmäßig behandelt. Da auch die Mindermeinung höchst interessante und beachtliche Argumente enthält, wird auch sie hier dargestellt.

³⁹ Art. 17 Verf 75 lautet: (1) Das Eigentum steht unter dem Schutz des Staates, die sich daraus ergebenden Rechte dürfen jedoch nicht dem allgemeinen Interesse zuwider ausgeübt werden.

(2) Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum gebührend erwiesenen öffentlichen Nutzen, wann und wie es ein Gesetz bestimmt, stets gegen eine volle Entschädigung, die dem Wert des enteigneten Eigentums zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung über die vorläufige Festsetzung der Entschädigung entspricht ...

⁴⁰ Art. 5 I Verf 75 lautet: Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf die Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben des Landes, soweit er nicht gegen die Rechte anderer, die Verfassung oder die guten Sitten verstößt.

⁴¹ Dazu, daß die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit in den Schutzbereich des Art. 5 I Verf 75 fällt, s. P. Dagtoglou, Verfassungsrecht – Grundrechte, Band B, Athen-Komotini 1991, Rd. 1308f.

V. Die Argumentation der Mehrheitsmeinung des OSG-Urteils

Der OSG geht in seiner Mehrheitsmeinung davon aus, daß in der Zeit der Monarchie in Griechenland das königliche Vermögen als eine besondere Art von Vermögen behandelt wurde. Seine Meinung stützt er auf die damalige Rechtslage, die er im einzelnen darstellt. Darüber hinaus sei die Frage nach dem königlichen Vermögen immer Gegenstand verfassungsrechtlicher Regelungen bzw. Regelungen verfassungsrechtlichen Charakters gewesen, die im Zusammenhang mit der Frage nach der Staatsform standen. Dies sei auch bei der letzten Abschaffung der Monarchie der Fall gewesen⁴². Insbesondere sei das "königliche Vermögen" durch die Gesetzesverordnung 225/1973 kraft Auftrags des diktatorischen "Verfassungstextes" 1968/1973 enteignet worden; seitdem und bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung von 1975 habe kein normativer Text, sei es Verfassungsakt, sei es Gesetzesverordnung oder Gesetz dieses Vermögen dem ehemaligen König und seiner Familie rückübertragen. Daraus folge, daß das Vermögen aufgrund von Akten der Diktatur mit verfassungsrechtlichem Charakter ("Verfassungstext" und Gesetzesverordnung nach "Verfassungsauftrag") entzogen worden sei. Infolgedessen falle die Frage nach der Enteignung in den Anwendungsbereich des Art. 10 II i.V.m. Art. 10 I des Verfassungsaktes A. Daher habe sie von der gesetzgebenden Gewalt der Übergangsphase der "Metapolitefsis" durch den Erlaß von Gesetzesverordnungen geregelt werden können.

Das ehemalige königliche Vermögen sei durch die Gesetzesverordnung 225/1973 enteignet worden, die im Hinblick auf die Enteignung "bloß ein formelles Gesetz" als Summe materieller Verwaltungsakte dargestellt habe, und *ipso facto* ins Eigentum des griechischen Staats übergegangen. Diese Regelung sei aber nur vorläufig gewesen, weil es der Wille des Verfassungsgebers der Übergangsphase der "Metapolitefsis", eigentlich der Regierung der Nationalen Einheit, gewesen sei, die Frage nach dem "königlichen Vermögen" mit dem Ergebnis des Referendums über die Staatsform zu verbinden. Je nach diesem Ergebnis habe diese Frage endgültig gelöst werden sollen. Das ergebe sich aus Art. 10 II i.V.m. Art. 2 des Verfassungsaktes A.

Art. 10 II Verfassungsakt B sei für die zu entscheidende Frage irrelevant. Denn es gehe nicht darum, ob die Gesetzesverordnung 225/1973 mit der Verfassung von 1952 unvereinbar war, sondern ob das Vermögen während der Übergangszeit dem ehemaligen König und seiner Familie übertragen wurde. Das sei nicht der Fall gewesen, gerade weil sich der Inhalt der enteignenden Gesetzesverordnung nach der Anordnung der Enteignung erledigt habe und daher nicht mehr am Maßstab des Art. 17 Verf 52 (Eigentumsgarantie) oder irgendwelcher anderer Vorschriften dieser Verfassung habe gemessen werden können. Dagegen falle die Enteignungsfrage in den Anwendungsbereich des Art. 10 II des Verfassungsaktes A, der nicht bestimme, daß individuelle oder allgemeine Akte der Diktatur und ihre recht-

⁴² Im Jahr 1924 war die Monarchie in Griechenland schon einmal abgeschafft, im Jahr 1935 aber wieder errichtet worden – vgl. näher Dagtoglou (Anm. 9), 16; Herring/Demetriou/Kelpaides (Anm. 9), 61 ff.

lichen Folgen rückgängig gemacht werden müßten, sondern den einfachen Gesetzgeber ermächtige, diese Fragen durch Gesetzesverordnungen zu regeln. Gerade aufgrund des Art. 10 II dieses Verfassungsaktes sei der Gesetzgeber durch den Erlaß der Gesetzesverordnung 72/1974 tätig geworden, um die verfassungsrechtliche Frage des ehemaligen königlichen Vermögens vorübergehend bis zu der Durchführung des Referendums über die Staatsform und die Verabschiedung der neuen Verfassung zu regeln. Diese Gesetzesverordnung habe nicht nur das Vermögen dem ehemaligen König nicht rückübertragen, sondern habe sie sogar der Verwaltung und Leitung eines Ausschusses des griechischen Staates untergeordnet. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß das Vermögen dem ehemaligen König verblieben sei oder ihm übertragen werden solle, hätte es keinen Grund gegeben, dieses der Verwaltung und Leitung eines staatlichen Ausschusses unterzuordnen.

Mit dem Ergebnis des Referendums, das in Art. 1 I Verf 75 niedergelegt ist, sei die Frage definitiv geklärt worden⁴³. Das Volk sei zwar nicht ausdrücklich nach dem Vermögen, sondern nur nach der Staatsform gefragt worden. Staatsform und Vermögen seien aber unmittelbar untereinander verbunden, so daß die Antwort auf die eine notwendigerweise auch die Antwort auf die andere Frage enthalten habe. Demgemäß sei das Gesetz 2086/1992, dessen Regelungen offenbar andeuten, daß das Vermögen auch nach dem Referendum und der Verabschiedung der Verfassung von 1975 dem Eigentum des ehemaligen Königs und seiner Familie verblieben sei, verfassungswidrig. Denn es wolle offenbar dem ehemaligen König und seiner Familie das ehemalige königliche Vermögen entgegen der bindenden Wirkung des Ergebnisses des Referendums und des Art. 1 I Verf 75 rückübertragen. Dagegen würden Art. 1 und 2 des Gesetzes 2215/1994 weder gegen die Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 75 noch gegen das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 26 Verf 75 verstoßen⁴⁴.

VI. Die Argumentation der Mindermeinung des OSG-Urteils

Von großem Interesse ist auch die Argumentation der abweichenden Meinung. Sie kommt zum Schluß, daß der Art. 134 III des "Verfassungstextes" 1968/1973

⁴³ Die Mehrheitsmeinung verweist auch auf die Praxis in anderen europäischen Staaten, namentlich von Italien, in denen unter ähnlichen Umständen (durch Referendum) die Monarchie abgeschafft wurde. Erwähnenswert ist hier, daß auch in Deutschland und Österreich die Frage nach dem Entzug des Vermögens der Monarchen und Fürsten nach der Abschaffung der Monarchie erörtert wurde. Die Umstände der Änderung der Staatsform in beiden Ländern sind im Vergleich zu Griechenland allerdings unterschiedlich. Vgl. in Deutschland die aktuelle Entscheidung des VG Dessau, wonach die Familie von Anhalt keine Ansprüche auf den Wörlitzer Park und den Georgengarten in Dessau hat. Die Richter bestätigen damit einen Bescheid des Landesamtes zur Klärung offener Vermögensfragen in Sachsen-Anhalt. Die Erben des letzten regierenden Herzogs von Anhalt, Joachim-Ernst, machten vermögensrechtliche Ansprüche an der früheren Joachim-Ernst-Stiftung geltend und beriefen sich auf einen Passus, wonach bei Aufhebung der Stiftung der Besitz an sie zurückfallen sollte, s. Frankfurter Rundschau vom 25.2.1998, 4.

⁴⁴ Diese Position hat mit ähnlicher Argumentation auch die Mindermeinung des Urteils des Areopags 1/1996 in: Armenopoulos (Rechtszeitschrift) 1996, 922 ff., eingenommen.

und die Gesetzesverordnung 225/1973 nicht von Art. 10 II des Verfassungsaktes A, sondern von Art. 10 I, II des Verfassungsaktes B beherrscht werden. Dieser bestimmt, daß der diktatorische "Verfassungstext" und die Verfassungsakte der Diktatur (I) sowie jede gesetzliche Grundlage, die aufgrund dieser Rechtsgrundlagen erlassen wurde und der Verfassung von 1952 i.d.F. nach der Veränderung durch die Verfassungsakte A und B widerspricht (II), aufgehoben werden. Infolgedessen seien Art. 134 III des "Verfassungstextes" 1968/1973 und die Gesetzesverordnung 225/1973, die der Verfassung von 1952 widersprochen habe, mit Wirkung vom 1. August 1974 außer Kraft getreten⁴⁵.

Die Gesetzesverordnung 225/1973 habe insbesondere deshalb gegen die Verfassung von 1952 verstoßen, weil diese die Enteignung nur unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen als die einzige verfassungsrechtlich zulässige Art von Eigentumsentzug anerkannt habe; die durch Art. 134 III des "Verfassungstextes" 1968/1973 und die Gesetzesverordnung 225/1973 vorgenommene Eigentumsentziehung habe aber nicht der verfassungsrechtlichen Institution der Enteignung entsprochen, sondern eine verfassungsrechtlich unzulässige allgemeine Konfiskation dargestellt. Denn erstens sei ihr Gegenstand nicht ein bestimmtes Eigentumsobjekt, sondern das unbewegliche Vermögen der betroffenen Familie als Ganzes gewesen. Zweitens sei dieser Zwangsentzug des Vermögens Selbstzweck gewesen und habe kein erforderliches Mittel zur Erfüllung des Allgemeinwohls dargestellt. Drittens hätten diese Regelungen die Entziehung unmittelbar, ohne weitere Entscheidung und ohne vorherige richterliche Bestimmung der verfassungsrechtlich vorgesehenen Vollentschädigung vorgenommen. Die Aufhebung der Gesetzesverordnung habe nach dem offenbaren Sinn des Verfassungsaktes A Wirkung *ex tunc* und deshalb die vor dem Eigentumsentzug bestehende Lage wiederhergestellt. Deswegen habe nur ein späterer Akt von verfassungsrechtlichem Charakter der ehemaligen königlichen Familie ihr Eigentum entziehen dürfen; einen solchen Akt habe es aber nicht gegeben⁴⁶.

Die Gesetzesverordnung 72/1974 habe keinesfalls das Vermögen der ehemaligen königlichen Familie als Staatseigentum behandelt, sondern bloß Fragen in bezug auf seine Verwaltung geregelt. Sogar die Gesetzesverordnung 1298/1949 mit dem Titel "Über die königliche Familie" habe diese Verwaltung in einer unterschiedlichen, von der Verwaltung öffentlicher Grundstücke abweichenden Art und Weise geregelt, gerade weil der Gesetzgeber dieses Vermögen als nicht dem griechischen Staat gehörend angesehen habe. Deswegen könne man nicht behaupten, daß der Gesetzgeber die Frage nach dem Schicksal dieses Vermögens bis zur Durchführung des Referendums über die Staatsform offen gelassen habe. Mit Art. 10 II des Verfassungsaktes A sei der einfache Gesetzgeber keinesfalls ermächtigt worden, ausnahmsweise durch Gesetzesverordnungen willkürliche Regelungen der Diktatur, die die demokratische Legalität und die Grundrechte verletzt hätten,

⁴⁵ So auch Areopag 1/1996 in: Armenopoulos 1996, 920.

⁴⁶ Vgl. auch Areopag, *ibid.*, 920f.

in Kraft zu belassen⁴⁷. Diese Auslegung der Gesetzesverordnung 72/1974 entspreche sowohl der ausnahmslosen Aufhebung der von der Diktatur verursachten Grundrechtsverletzungen und der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung als auch der Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 75 und dem Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, das in der griechischen Rechtsordnung nach der Ratifizierung durch die Gesetzesverordnung 53/1974 gilt.

Noch weniger könne die Frage nach dem Vermögen der ehemaligen königlichen Familie mit der Frage nach der Staatsform, die das Referendum von 8. Dezember 1974 gelöst habe, verbunden werden. Mit diesem Referendum sei das Volk nicht nach dem Vermögen, sondern ausschließlich nach der Staatsform gefragt worden, weshalb es über das Vermögen nicht entschieden habe⁴⁸.

Mit dem Gesetz 2086/1992 sei der Gesetzgeber konsequenterweise von der richtigen Auffassung ausgegangen, daß mit der Wiederherstellung der Verfassung von 1952 und der Aufhebung der Gesetzesverordnung 225/1973 jede für die Inhaber des Vermögens belastende Folge der durch diese Gesetzesverordnung vorgenommenen Enteignung ihre Wirkung verloren habe. Denn sie sei mit dem Art. 17 Verf 52 unvereinbar gewesen⁴⁹. Zumindest heile dieses Gesetz, das die bereits genannte Notariatsakte zwischen der ehemaligen königlichen Familie und dem griechischen Staat genehmigt habe, jeden eventuellen Mangel bei der Wiederübertragung des in diesem Gesetz beschriebenen und verfassungswidrig entzogenen Vermögens auf die ehemalige königliche Familie. Insoweit falle die mit diesem Gesetz genehmigte Regelung in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 75, was den sachenrechtlichen Teil angehe. Diese Regelung und das Gesetz, das sie genehmigt hat, verstießen nicht gegen Art. 1 I und 110 I Verf 75. Dagegen sei Art. 2 Gesetz 2215/1994 mit Art. 17 Verf 75 unvereinbar und daher verfassungswidrig. Denn er ordne unzulässigerweise den Zwangsentzug des Vermögens der ehemaligen königlichen Familie an. Verfassungswidrig sei aus demselben Grund auch Art. 1 desselben Gesetzes⁵⁰.

Auch abgesehen von den oben genannten Gründen könne nicht bezweifelt werden, daß zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes 2215/1994 eine Ungewißheit bezüglich der Frage nach dem Vermögen des ehemaligen Königs bestanden habe, die im Hinblick auf das Gesetz 2086/1992 dem Rechtsstreit zwischen ihm und dem griechischen Staat privatrechtliche Natur verliehen habe. Die Lösung dieses privatrechtlichen Streits sei Sache der ordentlichen Gerichte und nicht des

⁴⁷ So auch im Ergebnis Areopag, *ibid.*, 921.

⁴⁸ So auch Areopag, *ibid.*, 920, mit der zusätzlichen Begründung, daß das Ergebnis des Referendums von 8.12.1974 nicht auf zivilrechtliche Verhältnisse der ehemaligen königlichen Familie, wie die sich aus dem "königlichen Vermögen" ergebenden, habe einwirken können.

⁴⁹ So auch Areopag, *ibid.*, 921.

⁵⁰ Vgl. *ibid.*, 922. Der Areopag geht darüber hinaus davon aus, daß das Gesetz 2215/1994 auch bezüglich der Abschaffung der Stiftung "Ethnikos Drymos Tatoi" verfassungswidrig sei. Denn die gesetzliche Abschaffung der Stiftung verstoße gegen die aus Art. 5 I Verf 75 resultierende wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit der Stiftung als Teilnahme am wirtschaftlichen Leben.

Gesetzgebers, so daß dessen Eingriff durch das Gesetz 2215/1994 einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip darstelle.

Die abweichende Meinung lehnte schließlich das Argument ab, daß historisch betrachtet das "königliche Vermögen" den Charakter öffentlichen Eigentums gehabt habe. Das ergebe sich aus den privatrechtlichen Eigentumstiteln der ehemaligen königlichen Familie. Die aus diesen Titeln folgenden sachlichen Rechte genossen verfassungsrechtlichen Schutz, so daß ihr gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßende Entzug verfassungswidrig sei.

Abgesehen davon überschritte das Gericht seine aus Art. 100 I *lit. e* Verf 75 folgende Aufgabe, wenn es die Tatsachen überprüfen würde, aufgrund derer das königliche Vermögen in das Eigentum der ehemaligen königlichen Familie gelangt sei. Die sei Aufgabe der ordentlichen Gerichte. Die der ehemaligen königlichen Familie gesetzlich verliehenen Privilegien hätten das königliche Vermögen nicht zu Vermögen öffentlichen Charakters gemacht, sondern bezweckt, das Ansehen der Monarchie als verfassungsrechtlicher Institution und der königlichen Familie zu schützen.

Deswegen hält die abweichende Meinung das Gesetz 2215/1994 für verfassungswidrig. Einer der diese Meinung tragenden Richter meint darüber hinaus, daß die Enteignung von 1973 auch gegen allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts verstoßen habe, die nach Art. 28 I Verf 75 Bestandteil der griechischen innerstaatlichen Rechtsordnung sind und den Gesetzen vorgehen. Das sei der Fall, weil die Enteignung ohne Entschädigung vollzogen worden sei. Solche Enteignungen behandelten die griechische und ausländische Rechtsprechung sowie die internationale Lehre als rechtswidrig, insbesondere wenn die Enteignung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen vorgenommen worden sei. Das Gesetz 2215/1994, das die Gesetzesverordnung 225/1973 und die dadurch vollzogene Enteignung genehmigt habe, dürfe dies nicht tun. Denn diese Gesetzesverordnung und die Enteignung hätten gegen Art. 17 Verf 52 und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßen, und eine gültige Genehmigung hätte einer Grundlage entsprechenden Ranges bedurft, d.h. einer verfassungsrechtlichen oder völkergewohnheitsrechtlichen Grundlage. Da eine solche Rechtsgrundlage nicht bestehe, bleibe die Enteignung von 1973 bestehen und sei das Gesetz 2215/1994 verfassungs- und völkerrechtswidrig.

VII. Anmerkung

1. Gesetz 2215/1994 und griechisches Verfassungsrecht

Aus der Darstellung der Begründung der Mehrheits- und der abweichenden Meinung ergibt sich, daß beide sich in ihrer Argumentation auf die Frage konzentrieren, ob der ehemalige König und seine Familie zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetze 2086/1992 und 2215/1994 Eigentümer des "königlichen Vermögens" bzw. Vermögensinhaber waren. Von der Antwort auf diese Frage hängt die Antwort auf die Frage ab, ob das Gesetz 2215/1994 verfassungsmäßig ist oder nicht.

Waren der ehemalige König und seine Familie in der Tat Eigentümer, dann ergibt sich, daß das Gesetz 2215/1994, welches das Gesetz 2086/1992 und seine rechtlichen Folgen rückwirkend aufgehoben hat, entgegen der Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 75 und eventuell dem Konfiskationsverbot des Art. 7 III.1 Verf 75 in sein Eigentum sowie entgegen Art. 5 I Verf 75 in die Vereinigungsfreiheit der Stiftung "Ethnikos Drymos Tatoi" eingegriffen hat. Darüber hinaus ist erheblich, ob die rückwirkende gesetzliche Aufhebung des Notariatsaktes 10573/03.03.1992 zwischen dem ehemaligen König und dem griechischen Staat einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip nach Art. 26 Verf 75 darstellt. Geht man dagegen davon aus, daß der ehemalige König und seine Familie ihr Vermögen mit der Gesetzesverordnung 225/1973 und aufgrund des Ergebnisses des Referendums endgültig verloren hatten, dann ist das Gesetz 2215/1994 verfassungsmäßig, das Gesetz 2086/1992 dagegen verfassungswidrig.

Im Ergebnis ist der Mehrheitsmeinung zuzustimmen. Man kann die Problematik aber auch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachten. Mehrheits- und abweichende Meinung nehmen an, daß das "königliche Vermögen" "Eigentum" i.S.d. Art. 17 der Verfassungen von 1952 und 1975 ist, so daß der ehemalige König und seine Familie (potentielle) Grundrechtsträger nach diesen Vorschriften sein können. Die Mehrheitsmeinung geht jedoch davon aus, daß sie dieses Vermögen aus den bereits dargestellten Gründen endgültig mit dem Ergebnis des Referendums und der Proklamierung der Republik in Art. 1 I Verf 75 i.V.m. Art. 110 I Verf 75 verloren haben, so daß sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetze 2086/1992 und 2215/1994 nicht als Eigentumsinhaber betrachtet werden und sich demgemäß nicht auf Art. 17 Verf 75 berufen können. Davon ist offenbar auch die Gesetzesverordnung 225/1973 ausgegangen, die zwar den Entzug des Vermögens nach dem Auftrag des Art. 134 III des "Verfassungstextes" 1968/1973 und in Abweichung von der Eigentumsgarantie des Art. 21 desselben Textes angeordnet hat, aber eine Entschädigung vorsieht und berechnete Personen bestimmt, als ob es sich um eine *ad-hoc*-Enteignung bzw. Enteignung *sui generis* gehandelt hätte. Das Gesetz 2215/1994 verweist sogar in seinem Art. 1 ausdrücklich auf die Geltung dieser Rechtsgrundlage, deren Verfassungsmäßigkeit die Mehrheit des OSG bejaht hat. Die Mindermeinung des Gerichtshofs hält die Gesetzesverordnung 225/1973 für abgeschafft und behandelt die ehemalige königliche Familie ohnehin als Grundrechtsträger für Zwecke des Art. 17 Verf 75.

Nach der hier vertretenen Position kann man den ehemaligen König und seine Familie, soweit es sich um das sog. königliche Vermögen handelt, nicht als Träger des Eigentumsgrundrechts des Art. 17 Verf 75 betrachten. Denn dieses Vermögen ist kein "Eigentum" i.S.d. Art. 17 Verf 75 bzw. Art. 17 Verf 52. In Griechenland gibt es schon seit langem die Auseinandersetzung über das öffentliche oder private Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts bzw. Kommunen und Gemeinden. Es wird anerkannt, daß nur das private und nicht das öffentliche Eigentum dieser juristischen Personen, insbesondere von Städten und Gemeinden, in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie fällt mit der Folge, daß sein Entzug ent-

schädigungspflichtig ist⁵¹. Die Mehrheitsmeinung geht im betroffenen OSG-Urteil richtig davon aus, daß das sog. königliche Vermögen historisch mit der Existenz der Monarchie in Griechenland verbunden war und deswegen in der Gesetzgebung als eine besondere Art von Vermögen⁵² behandelt wurde. Das geschah nicht nur aus Gründen, die das Ansehen der Monarchie und der königlichen Familie betrafen, wie die abweichende Meinung darlegt, sondern auch im Hinblick auf die besondere öffentliche und institutionelle Natur dieses Vermögens. Der ehemalige König und seine Familie besaßen dieses Vermögen zwar nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts, aber auch nicht als private Personen, sondern als Träger öffentlicher Gewalt im Rahmen der Stellung des Königs als Staatsoberhaupt und der Monarchie als Staatsform und -institution. Insofern konnten sie in Analogie zur Problematik des Eigentums juristischer Personen des öffentlichen Rechts bezüglich des königlichen Vermögens nicht Träger des Eigentumsgrundrechts sein⁵³, und das "königliche Vermögen" kann aus denselben Gründen auch nicht als Privateigentum behandelt werden⁵⁴. Ein gesetzgeberischer Entzug dieses Vermögens in der Zeit der Monarchie hätte eventuell gegen die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Staatsform und die Rolle des Staatsoberhauptes in der verfassungsmäßigen Ordnung verstoßen können⁵⁵, nicht aber gegen die Eigentumsgarantie als subjektives Grundrecht. Soweit durch das Ergebnis des Referendums von 1974 und Art. 1 I Verf 75 i.V.m. Art. 110 I Verf 75 t als Staatsform in Griechenland die Republik und nicht die Monarchie bestimmt wurde, ist als notwendige Folge dieser Staatsform auch das "königliche Vermögen" abgeschafft worden. Der Mehrheitsmeinung muß man darin Recht geben, daß sie das "königliche Vermögen" mit der Staatsform verbunden hat. Deswegen erscheint ihre Bemühung überflüssig, herausfinden zu wollen, ob das Vermögen

⁵¹ Vgl. insbesondere die ausführliche Untersuchung von M. Vrontakis, Die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Schutz der öffentlichen juristischen Personen, in: Festschrift für den Staatsrat 1929–1979, Bd. 2, Athen-Komotini 1982 (gr.), 398 ff., mit eingehenden Hinweisen auf die Rechtsprechung des Staatsrates und des Areopags, die zu dieser Meinung tendiert – weiterhin Dagoglou (Anm. 41), Rd. 1214, 1231 f. Die griechische höchstrichterliche Rechtsprechung geht nicht so weit wie die deutsche bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, die davon ausgeht, daß die Eigentumsgarantie i.S.d. Art. 14 I 1 GG das Eigentum Privater und nicht das Privateigentum schütze – so BVerfGE 61, 82, 108 f. (Saßbach); vgl. auch BVerwGE 80, 1, 11; 90, 96, 101; vgl. aber anders BGHZ 108, 147, 152; BGH DVBl. 1982, 1091; BGH DÖV 1996, 702, 704.

⁵² Diese Position setzt eigentlich voraus, daß das ganze umstrittene Vermögen diese Funktion erfüllte. Die Mehrheitsmeinung geht unter Rückgriff auf die verfassungsrechtliche bzw. gesetzgeberische Behandlung dieses Vermögens von dieser Auffassung aus, es fehlt ihr aber eine ausführliche Untersuchung der Frage, ob jedes Vermögensobjekt diese Funktion erfüllt hat.

⁵³ Genauso wenig kann sich ein Staatsoberhaupt, ob Staatspräsident oder König, für Ansprachen, Erklärungen oder Stellungnahmen im Rahmen seiner Befugnisse auf die Meinungsfreiheit berufen. Vgl. für die Bundesrepublik Deutschland zum persönlichen Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I 1 GG, R. Wendt, in: I. von Münch/P. Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl., München 1992, Art. 5 Rd. 7.

⁵⁴ Deswegen unzutreffend Areopag 1/1996 in: Armenopoulos 1996, 920.

⁵⁵ Vgl. auch zur ähnlichen Problematik des Verhältnisses zwischen dem öffentlichen Eigentum der Gemeinden und der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 102 Verf 75 Vrontakis (Anm. 51), 456.

der ehemaligen königlichen Familie zur Zeit der "Metapolitefsis" zurückübertragen wurde und demgemäß deren Mitglieder zur Zeit des Erlasses der Gesetze 2086/1992 und 2215/1994 Inhaber bzw. Eigentümer dieses Vermögens waren. Stellt das ehemalige "königliche Vermögen" öffentliches Eigentum dar, erübrigt sich die Untersuchung der Frage, ob die Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie das Vermögen als Eigentümer besaßen und ob das Gesetz 2215/1994 ihnen eigentumsrechtliche Positionen i.S.d. Art. 17 Verf 75 entzog, denn das Vermögen ist kein "Eigentum" im Sinne dieser Vorschrift. Der ehemalige König und die Mitglieder seiner Familie können sich nur aus diesem Grund nicht auf Art. 17 Verf 75 berufen. Insoweit erübrigt sich auch die Diskussion bezüglich der Rechtmäßigkeit des Entzugs des "königlichen Vermögens" bzw. ob dieser entschädigungspflichtig war, sofern die übrigen rechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Garantien für die Übertragung des Vermögens auf den Staat beachtet wurden. Art. 2 Gesetz 2215/1994, der bestimmt, daß das Vermögen dem Staat gehört, hat bloß deklaratorische Bedeutung und stellt den gesetzgeberischen Ausdruck der oben genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen bzw. Regelungen mit verfassungsrechtlichem Charakter dar. Daß die Zuordnung dieses Vermögens zur ehemaligen königlichen Familie sich aus privatrechtlichen Eigentumstiteln ergibt, wie die abweichende Meinung darlegt, spricht allein nicht dagegen. Insoweit kann die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes 2215/1994 unter der geltenden Verfassung von 1975 nicht begründet werden. Anderes gilt für das Gesetz 2086/1992, das, soweit es das ehemalige königliche Vermögen als Eigentum des ehemaligen Königs und seiner Familie behandelte und Rechtsfolgen daran knüpfte, gegen das Ergebnis des Referendums von Dezember 1974 als Akt primärer verfassungsgebender Gewalt und gegen Art. 1 I Verf 75 i.V.m. Art. 110 I Verf 75 verstieß, wie die Mehrheitsmeinung des Gerichtshofs im Ergebnis zu Recht angenommen hat.

Will man diesem Argument und der darauf gestützten Rechtskonstruktion nicht folgen, muß man dennoch der Argumentation der Mehrheitsmeinung des Gerichtshofs zustimmen, daß die ehemalige königliche Familie zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetze 2086/1992 und 2215/1994 nicht Inhaberin des Vermögens war und demzufolge das letztere Gesetz verfassungsmäßig ist. Dies entspricht auch dem historisch-politischen Hintergrund der Übergangszeit der "Metapolitefsis" unter der Regierung der Nationalen Einheit bis zur Durchführung des Referendums. Daraus ergibt sich nicht, daß diese Regierung das "königliche Vermögen" der ehemaligen königlichen Familie zurückgeben wollte. Dagegen belegt insbesondere der Erlaß der Gesetzesverordnung 72/1974 i.V.m. Art. 1 Verfassungsakt A und Art. 1 des Verfassungsaktes vom 3. Oktober 1974, daß die Regierung der Nationalen Einheit, die während der Übergangszeit zusammen mit dem Staatsoberhaupt zugleich die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt ausübte, sämtlichen Regelungen über die Staatsform und ihren Folgen einen vorübergehenden Charakter beigemessen hatte. Wenn die Regierung der Nationalen Einheit durch Art. 10 II des Verfassungsaktes B die Gesetzesverordnung 225/1973 für mit der Verf 52 unvereinbar hätte erklären und dementsprechend dadurch das Vermögen dem ehemaligen König hätte zurückgeben wollen, hätte sie nicht die Gesetzesver-

ordnung 72/1974 erlassen dürfen. Abgesehen davon hatte Art. 10 II des Verfassungsaktes B keine Rückwirkung. Das bedeutet, daß, selbst wenn man mit der abweichenden Meinung davon ausgehen würde, daß die Gesetzesverordnung 225/1974 in den Anwendungsbereich von Art. 10 II des Verfassungsaktes B und nicht von Art. 10 II des Verfassungsaktes A fällt und deswegen verfassungswidrig und nichtig ist, diese Unwirksamkeit mit dem Erlaß von Art. 10 II des Verfassungsaktes B und nicht mit dem Erlaß der Gesetzesverordnung eingetreten ist⁵⁶. Die gegenteilige Meinung würde zu Rechtsunsicherheit führen und ist deswegen abzulehnen⁵⁷.

Ein allgemeines wissenschaftliches Interesse wecken zwei weitere Argumente, eines der Mehrheits- und eines der Mindermeinung: Die Mehrheitsmeinung geht davon aus, daß das Schicksal des königlichen Vermögens immer im Zusammenhang mit der Bestimmung der Staatsform Gegenstand verfassungsrechtlicher Regelungen bzw. von Regelungen mit verfassungsrechtlichem Charakter gewesen sei. Es fragt sich, ob die Mehrheitsmeinung damit die Existenz eines Verfassungsgewohnheitsrechts andeutet. Sie tut dies allerdings nicht ausdrücklich. Verfassungsgewohnheitsrecht entsteht durch eine von Rechtsüberzeugung getragene einheitliche Übung auf Verfassungsebene. Es kann nur Lücken im geschriebenen Verfassungsrecht füllen, darf ihm jedoch nicht widersprechen⁵⁸. Es ist fraglich, ob im vorliegenden Fall eine verfassungsrechtliche Lücke besteht. Es ist allerdings richtig, daß keine griechische Verfassung, vom diktatorischen Verfassungstext 1968/1973 abgesehen, die Frage nach dem Schicksal des ehemaligen königlichen Vermögens nach der Abschaffung oder Wiedererrichtung der Monarchie geregelt hat. Erkennt man die Einheitlichkeit der im OSG-Urteil dargestellten Praxis des griechischen Staates an, kann man zugleich annehmen, daß diese einheitliche Praxis auf einer Rechtsüberzeugung beruhte. Es wurde bereits dargelegt, daß weder die geltende Verfassung von 1975 noch die Verfassungsakte der "Metapolitefsis" diese Frage ausdrücklich geregelt haben. Das bedeutet, daß die eventuelle Existenz eines Verfassungsgewohnheitsrechts in dieser Frage nicht gegen positives Verfassungsrecht verstoßen würde. Trotzdem kann man hier nicht den Bestand eines Verfassungsgewohnheitsrechts bejahen. Denn nach der richtigen und hier vertretenen Auffassung hat das griechische Volk die Frage nach dem Schicksal des

⁵⁶ Bemerkenswert ist, daß dagegen Art. 10 II Verfassungsakt A die *ex tunc*-Wirkung der Gesetzesverordnungen, die Fragen hätten regeln können, die sich aus den Verfassungsakten oder Akten der Diktatur mit verfassungsrechtlichem Charakter ergeben hatten, ausdrücklich vorgesehen hat. Wenn er dasselbe für die Akte, die in den Anwendungsbereich des Art. 10 II des Verfassungsaktes B fallen, hätte machen wollen, hätte er das auch ausdrücklich machen müssen – vgl. auch zu dieser Deutung die Mehrheitsmeinung des OSG 45/1997.

⁵⁷ Vgl. dazu, daß der Verfassungsgeber der Übergangsphase aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht sämtliche Rechtsfolgen, die sich aus der *de facto*-Durchsetzung der Diktatur ergeben hatten, rückgängig machen wollte, OSG 19/1990.

⁵⁸ Vgl. dazu A. Manassis, Verfassungsrecht (gr.), Thessaloniki 1980, 111f., 140f.; Tsatsos (Anm. 26), 132f.; weiterhin aus der deutschen Literatur C. Tomuschat, Verfassungsgewohnheitsrecht? Eine Untersuchung zum Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 1972; K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995, Rd. 34.

“königlichen Vermögens” im Referendum vom Dezember 1974 implizit in Ausübung seiner primärer verfassungsgebenden Gewalt gelöst. Demgemäß besteht keine verfassungsrechtliche Lücke, die eventuelles Verfassungsgewohnheitsrecht füllen könnte.

Beachtenswert ist schließlich das Argument der abweichenden Meinung über die rechtliche Natur des Vermögensentzugs nach der Gesetzesverordnung 225/1973. Obwohl sie von “Enteignung” spricht, handelt es sich nicht um eine “Enteignung” i.S.d. Art. 17 Verf 52 und Art. 17 Verf 75. Fraglich ist, ob der Vermögensentzug nach der Systematik der Mindermeinung eine allgemeine Konfiskation i.S.d. Art. 7 III 1 Verf 75 darstellte, wie die abweichende Meinung annimmt. Ihre Begründung ist zwar teilweise richtig, verkennt aber die Tatsache, daß für diesen Entzug die Gesetzesverordnung 225/1973 eine Entschädigung vorsah, was für eine “Enteignung” und gegen eine “Konfiskation” spricht. Richtiger erscheint, diesen Vermögensentzug *sui generis* rechtsdogmatisch zwischen Enteignung und Konfiskation einzuordnen. Nicht jede unzulässige Enteignung ist nämlich eine Konfiskation i.S.d. Art. 7 III 1 Verf 75. Diese Annahme setzt voraus, daß die Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie Träger des Eigentumsgrundrechts sind und im Zeitpunkt des Erlasses der Gesetze 2086/1992 und 2215/1994 Eigentümer waren, was beides, wie bereits gezeigt wurde, nicht zutrifft. Deswegen braucht die Frage, ob der Vermögensentzug der ehemaligen königlichen Familie rechtsdogmatisch als “Konfiskation”⁵⁹ eingestuft werden sollte, hier nicht näher erörtert zu werden.

2. Gesetz 2215/1994 und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK

Als Prüfungsmaßstab des Gesetzes 2215/1994 kommen nicht nur die Bestimmungen der Verfassung von 1975, insbesondere die Eigentumsgewährleistung in Art. 17 Verf 75 in Betracht. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie nach Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK relevant. Dieses Protokoll ist nach Art. 28 I Verf 75 i.V.m. der Gesetzesverordnung 53/1974, die die EMRK und ihr Erstes Zusatzprotokoll erneut ratifizierte⁶⁰, Bestandteil des innerstaatlichen griechischen Rechts im Rang zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen⁶¹. Der OSG ist zwar nicht zuständig zu überprüfen, ob ein Gesetz mit der EMRK bzw. ihren Zusatzprotokollen vereinbar ist, denn eine solche Kompetenz gewährt ihm weder Art. 100 Verf 75 noch das Gesetz 345/1976, das die OSG-Ordnung genehmigt hat. Die Frage hat aber die Rechtsprechung des Areopags⁶² und des

⁵⁹ Vgl. näher zum Begriff “Konfiskation” i.S.d. Art. 7 III 1 Verf 75, A. Manassis, Individuelle Freiheiten (gr.), 3. Aufl., Thessaloniki 1981, 203; P. Pararas, Verfassung 1975 Corpus, Art. 1–50 (gr.), Athen-Komotini 1982, Art. 7, Rd. 19.

⁶⁰ S. Anm. 71.

⁶¹ Vgl. zur Stellung der EMRK und des Ersten Zusatzprotokolls in der griechischen Rechtsordnung D. Briolas, L'application de la Convention Européenne des Droits de l'Homme dans l'ordre juridique des Etats contractants: Théorie et pratique hellénique, in: J. Iliopoulos-Strangas (Hrsg.), Grundrechtsschutz im europäischen Raum, Baden-Baden 1993, 89 ff.

⁶² S. Areopag 1/1996, in: Armenopoulos 1996, 918.

Staatsrates⁶³ beschäftigt, die wie jedes andere griechische Gericht nach Art. 28 I Verf 75 verpflichtet sind zu überprüfen, ob nationale Gesetze mit höherrangigem Recht, im vorliegenden Fall einem von Griechenland ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag, vereinbar sind. Bezug auf Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls hat auch die Mindermeinung des Urteils OSG 45/1997 genommen. Die Frage ist von praktischem Interesse, weil der ehemalige König und seine Familie eine Beschwerde vor den Straßburger Konventionsorganen bereits erhoben haben⁶⁴.

Auch die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK hängt wesentlich davon ab, ob die Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie Träger des Eigentumsgrundrechts i.S. des Art. 1 sein können und ob sie zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes 2215/1994 Eigentümer waren. Im Hinblick auf die erste Frage haben die Konventionsorgane im Fall *The Holy Monasteries./GR*⁶⁵ die Grundrechtsfähigkeit der griechischen Klöster, die nach dem griechischen Kirchenrecht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, bezüglich der Eigentumsgarantie in Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls bejaht⁶⁶. Anders als im vorliegenden Fall ist in Griechenland anerkannt, daß die Kirche und andere kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts sich auf die Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 75 berufen können⁶⁷, da sie nach Art. 3 Verf 75 Selbstverwaltung genießen und nicht dem staatlichen Organismus eingegliedert sind⁶⁸. Hier geht es jedoch um das Vermögen eines Verfassungsorgans und dessen Funktion im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Institution, der Monarchie, die in Griechenland nicht mehr existiert⁶⁹. Darüber hinaus ist es auch eine Frage des Telos des Art. 1 I des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK, ob er eine solche Art von Vermögen in den sachlichen Schutzbereich der Eigentumsgarantie miteinbeziehen will. Das scheint hier sehr fraglich zu sein.

Sollten die Straßburger Konventionsorgane gleichwohl die Grundrechtssubjektivität der Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie bejahen und das ehemalige königliche Vermögen in den sachlichen Schutzbereich des Art. 1 I einbeziehen, müßten sie auf die Frage eingehen, ob die Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie zur Zeit des Erlasses des Gesetzes 2215/1994 Inhaber des "königlichen Vermögens" waren. Verneinen sie – der Argumentation der Mehrheitsmeinung des OSG folgend – diese Frage aufgrund des griechischen Verfas-

⁶³ S. Staatsrat 4575/1996.

⁶⁴ S. Application No. 25701/94: *The former King Constantinos of Greece and 8 members of his family v. Greece*.

⁶⁵ S. Series A, Vol. 301 A, 1995.

⁶⁶ Vgl. aber die abweichende Meinung der Kommissionsmitglieder J. A. Frowein und G. Jörundsson: "Art. 1 of Protocol No. 1 does not protect possessions of public institutions as the State or local communities"; zustimmend K. Gelinsky, *Der Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention* (Diss.), Berlin 1996, 136 f.

⁶⁷ Vgl. dazu Rechtsgutachten des Generalanwalts am Areopag, in: Nomiko Vima (Rechtszeitschrift) 1964, 570; Staatsrat 5057/87, in: *To Syntagma* 1988, 130.

⁶⁸ Vgl. dazu Vrontakis (Anm. 51), 439; Anm. 116 (dort) mit weiteren Hinweisen auf die griechische verwaltungsrechtliche Literatur.

⁶⁹ Dazu, daß Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK nur vermögenswerte Rechtspositionen Privater schützt, s. Gelinsky (Anm. 66), 21.

sungsrechts, könnten die Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie sich nicht auf die Eigentumsgarantie des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK berufen⁷⁰. Die Konventionsorgane sind jedoch bei der Behandlung dieser Fragen nicht an die Vorentscheidungen der griechischen Gerichte gebunden. Genauso wenig sind sie an das Verfassungsrecht der Konventionsstaaten und seine Interpretation durch die nationalen Gerichte gebunden. Deswegen kann man nicht ausschließen, daß sie auf der Grundlage des Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zu einem anderen Ergebnis als der OSG kommen oder einen anderen Überprüfungsweg wählen. Zur Beantwortung der Frage, ob die Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie Griechenlands zur Zeit des Erlasses des Gesetzes 2215/1994 "Eigentümer" i.S.d. Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls waren, könnten sie zwar nicht untersuchen, ob der Entzug des Vermögens gemäß dem griechischen Verfassungsrecht erfolgt ist, wohl aber ob er den Maßgaben des Art. 1 genügt hat. Sollte die Gesetzesverordnung 225/1973, aufgrund welcher das Vermögen entzogen wurde, konventionswidrig sein, hätte diese Konventionswidrigkeit Auswirkungen auf das Gesetz 2215/1994, das seinerseits auf diese Gesetzesverordnung zurückgreift, um zu statuieren, daß das Vermögen im Eigentum und Besitz des griechischen Staates steht. Selbst dann würde die Lösung aber nicht anders aussehen, da Griechenland 1973 kein Konventionsstaat und demzufolge nicht an das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK gebunden war⁷¹. Dieser Vermögensentzug stellte eine einmalige Handlung dar und hatte nicht die Dauerwirkung einer "Rechtsentziehung" zur Folge⁷². Würde man annehmen, daß nach der "Metapolitefsis" das Vermögen der ehemaligen königlichen Familie nicht zurückgegeben wurde⁷³, so könnte man folgern, daß das Gesetz 2215/1994 kein "vorhandenes Eigentum" ("existing possessions")⁷⁴ i.S.d. Art. 1 I 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK entzogen hat. Demzufolge müßte die Beschwerde der Mitglieder der ehemaligen königlichen Familie zurückgewiesen werden⁷⁵.

⁷⁰ Vgl. dazu Staatsrat 4575/1996.

⁷¹ Die EMRK galt in Griechenland als innerstaatliches Recht durch das Gesetz 2329/1953. Die diktatorische Regierung hatte die EMRK am 12.12.1969 gekündigt. Erst 1974 wurde diese Kündigung durch die Gesetzesverordnung 53/1974 der Regierung der Nationalen Einheit zurückgenommen und Griechenland ist zum zweiten Mal Konventionspartei geworden. Die Gesetzesverordnung 53/1974 hatte jedoch keine Rückwirkung – s. dazu Briolas (Anm. 61), 82.

⁷² Vgl. dazu den Fall der Enteignungen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und den Spruch der Europäischen Kommission für Menschenrechte zum Fall *Weidlich u. a. / Bundesrepublik Deutschland*, in: EuGRZ 1996, 386 ff., 390.

⁷³ Vgl. dazu oben VII.1.

⁷⁴ Vgl. dazu EGMR, Series A Vol. 70, 1983, 23, Ziff. 48 (*Van der Mussel / Belgien*).

⁷⁵ Hier muß erwähnt werden, daß die Europäische Kommission für Menschenrechte mit ihrer Entscheidung am 21.4.1998 die Beschwerde das Vermögen betreffend bereits zugelassen hat, s. Press communiqué issued by the Secretary to the European Commission of Human Rights, Application no. 25701/94: *The former King Constantinos of Greece and 8 members of his family v. Greece*. Die Entscheidung ist erst ergangen, nachdem dieser Aufsatz angefertigt worden war. Insoweit ist es nicht möglich, die Entscheidung darzustellen und sich eventuell mit ihr auseinanderzusetzen. Laut Presseinformationen sollte zwischen den Streitparteien ein Verfahren eröffnet werden, in dem die Möglichkeit einer außergerichtlichen Kompromißbeilegung überprüft wird. Scheitert dieser außer-

3. Gesetz 2215/1994 und allgemeine Regeln des Völkerrechts

Wie bereits dargelegt wurde⁷⁶, hat ein Richter, der an der Minderheitsmeinung mitgewirkt hat, ausgeführt, daß der Vermögensentzug aufgrund der Gesetzesverordnung 225/1973 und demgemäß des Gesetzes 2215/1994 nicht nur gegen die Eigentumsgarantie des Art. 17 Verf 52 bzw. Art. 17 Verf 75, sondern darüber hinaus gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts verstoßen habe. Es ist zwar richtig, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts⁷⁷ genauso wie die von Griechenland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge nach Art. 28 I Verf 75 Bestandteil des innerstaatlichen griechischen Rechts mit einem Rang zwischen Verfassung und einfachen Gesetzen sind⁷⁸ (vgl. auch Art. 1 I 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK). Ihre Anwendung ist aber im vorliegenden Fall schon deshalb ausgeschlossen, weil der OSG nach Art. 100 I Verf 75 und der OSG-Ordnung nicht dafür zuständig ist zu überprüfen, ob ein griechisches Gesetz mit allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts vereinbar ist. Davon abgesehen würde die Anwendung dieser Regeln selbst dann zu keinem anderen materiellen Ergebnis führen, wenn man annimmt, daß der Vermögensentzug eine verfassungsrechtlich unzulässige entschädigungslose Enteignung bzw. Konfiskation darstellte. Einschlägige Regeln finden sich zwar im völkerrechtlichen Fremdenrecht. Diese verbieten es, das Eigentum von Ausländern entschädigungslos zu entziehen⁷⁹, insbesondere wenn dies aus politischen, religiösen, rassischen Gründen oder Gründen der Herkunft geschieht. Besondere praktische Relevanz haben diese Völkerrechtsregeln bei der Überprüfung der Frage bekommen, ob eine Enteignung, die in einem Land entgegen den Maßgaben des völkerrechtlichen Fremdenrechts vollzogen wurde, von den Gerichten oder den Behörden eines anderen Landes anerkannt werden muß⁸⁰. Der hier zu prüfende Vermögensentzug fällt aber

gerichtliche Versuch, wie es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dann sollte der EGMR darüber entscheiden, s. To Vima (Zeitung) vom 26.4.1998, A8; Kyriakati Eleftherotypia (Zeitung) vom 26.4.1998, 89.

⁷⁶ S. oben VI.

⁷⁷ Der Begriff "allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts" i.S.d. Art. 28 I Verf 75 wird genauso verstanden wie der Begriff "allgemeine Regeln des Völkerrechts" i.S.d. Art. 25 GG – vgl. dazu C.M. Tsiliotis, Die richterliche Geltungsfeststellung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts in der innerstaatlichen Rechtsordnung (gr.), in: To Syntagma 1995, 40f., 44 (m.w.N.).

⁷⁸ Vgl. näher zur Stellung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts in der griechischen innerstaatlichen Rechtsordnung K. Ioannou, Die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts in der griechischen Rechtsordnung (gr.), in: Armenopoulos 1975, 298ff.; Tsiliotis (Anm. 77), 39ff.

⁷⁹ Vgl. dazu Gelinsky (Anm. 66), 102, 108f.; W. Peukert, in: J. A. Frowein/W. Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl, Straßburg, Arlington 1996, Art. 1 des 1. ZP, Rd. 60.

⁸⁰ Vgl. dazu LG Hamburg AWD/BB 1973, 163ff. (*chilenisches Kupfer*); R. Hofmann, Zur Bedeutung von Art. 25 GG für die Praxis deutscher Behörden und Gerichte, in: W. Fürst/R. Herzog/D. C. Umbach (Hrsg.), Festschrift für W. Zeidler, Bd. II, Berlin, New York 1987, 1893; ders., Art. 25 GG und die Anwendung völkerrechtswidrigen ausländischen Rechts, in: ZaöRV 1989, 53f.; ders., Grundrechte und grenzüberschreitende Sachverhalte (Habil.), Berlin (etc.) 1994, 153f.; vgl. ausführlich zu völkerrechtswidrigen Enteignungen R. Dolzer, Eigentum, Enteignung und Entschädigung im geltenden Völkerrecht, Heidelberg, New York, Tokyo 1985; ders., Expropriation and Nationalization, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law (EPIL), Inst. 8 (1985), 214ff.

offensichtlich nicht in diese Kategorie⁸¹. Gegen Völkergewohnheitsrecht könnte dieser Vermögensentzug nur verstoßen haben, wenn es eine entgegenstehende universelle einheitliche und von Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) getragene Staatenpraxis⁸² gäbe, daß nach Abschaffung der Monarchie dem abgesetzten Monarchen das Vermögen nicht entschädigungslos entzogen wird. Eine solche Praxis der Staaten, die die Monarchie abgeschafft haben, ist aber nicht ersichtlich.

VIII. *Schlußfolgerungen*

Das Gesetz 2215/1994 verletzt nicht die griechische Verfassung. Allgemeine Regeln des Völkerrechts kommen überhaupt nicht in Betracht. Eine eventuelle Verletzung des Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK liegt nicht vor, wenn man den Grundannahmen des OSG-Urteils folgt, die freilich für die Konventionsorgane nicht verbindlich sein könnten.

Der ehemalige König von Griechenland Konstantinos und seine Familie können nach der hier vertretenen Position nicht Träger des Eigentumsgrundrechts i.S.d. Art. 17 Verf 75 sein, soweit es sich um das sog. königliche Vermögen handelt. Dieses Vermögen war nämlich kein privates Eigentum, sondern war historisch betrachtet mit der Existenz der Monarchie als Staatsform in Griechenland verbunden. Die ehemaligen Könige und ihre Familien hatten es nur im Rahmen der institutionellen Rolle der Monarchie und der Funktion des Königs als Staatsoberhaupt Griechenlands inne. Soweit das griechische Volk sich durch ein freies und demokratisches Referendum im Rahmen der Ausübung primärer verfassungsgebender Gewalt für die Abschaffung der Monarchie und die Errichtung der Republik entschied und die nachdiktatorische demokratische Verfassung diese Entscheidung deklaratorisch in Art. 1 I i.V.m. Art. 110 I übernahm, ist über das Schicksal des "königlichen Vermögens" zusammen mit der Staatsform endgültig entschieden worden.

Unabhängig davon wurde dieses Vermögen zwar durch die diktatorische Gesetzesverordnung 225/1973 entzogen, die Geltung dieser Verordnung nahm aber die Regierung der Nationalen Einheit, die in der Übergangsphase zwischen dem Sturz der Diktatur und der Wahl eines neuen Parlaments die verfassungs- und die gesetzgebende Gewalt ausgeübt hatte, bis zur Durchführung des Referendums über die Staatsform in Kauf. Das zeigt der Erlaß der Gesetzesverordnung 72/1974 durch diese Regierung, die die Verwaltung des "königlichen Vermögens" vorüber-

⁸¹ Es ist allerdings merkwürdig, daß dieser Richter allgemeine Regeln des Völkerrechts im vorliegenden Fall für einschlägig hält, obwohl er nur Rechtsprechung und Literatur zum Fremdenrecht zitiert.

⁸² Dazu, daß diese beiden Merkmale notwendig sind, damit eine allgemeine Regel des Völkerrechts gebildet wird, vgl. statt aller BVerfGE 15, 25, 35 (*Gesandtschaftsgrundstück*); 95, 96, 129 (*Mauerschützen*) – st. Rechtsprechung; A. Verdross, *Die Quellen des Völkerrechts*, Freiburg 1973, 95ff.; H. Steinberger, *Allgemeine Regeln des Völkerrechts*, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Deutschen Staatsrechts (HdDStR)*, Bd. VII, Heidelberg 1992, Rd. 16f. (m.w.N.); vgl. auch aus der griechischen Rechtsprechung OSG 48/1991.

gehend bis zur Durchführung des Referendums einem staatlichen Sonderausschuß übertrug. Auch nach dieser Position, der die Mehrheit des OSG-Urteils gefolgt ist, wurde die Frage nach dem "königlichen Vermögen" durch das Ergebnis des Referendums endgültig beantwortet.

Aus denselben Gründen können sich der ehemalige König und seine Familie nicht auf die Eigentumsgarantie i.S.d. Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK berufen. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gegen entschädigungslose Enteignungen wären selbst dann nicht einschlägig, wenn man im vorliegenden Fall von einer solchen Enteignung ausginge.